

Satzung des StadtSportBundes Wilhelmshaven e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.01 Der StadtSportBund Wilhelmshaven e. V. (im folgenden SSB-WHV genannt) ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von im Stadtgebiet Wilhelmshaven ansässigen Vereinen und Kreisfachverbänden, die Mitglied im Landessportbund Niedersachsen (LSB) sind und Sport mit dem wesentlichen Ziel der körperlichen Ertüchtigung ausüben und/oder fördern. Weitere Einzelheiten werden im § 5 geregelt.
- 1.02 Der SSB-WHV hat seinen Sitz in Wilhelmshaven und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragen.
- 1.03 Das Geschäftsjahr des SSB-WHV ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.01 Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen, unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung, in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen. Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird nur eine Bezeichnung verwendet.
- 2.02 Der SSB-WHV ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 2.03 Zweck des SSB-WHV ist die Betreuung und Interessenvertretung seiner Mitglieder sowie die Förderung des Sports in allen Altersklassen.
- 2.04 Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - 2.04.01 Förderung und Entwicklung des Sports für alle,
 - 2.04.02 Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei staatlichen und kommunalen Stellen,
 - 2.04.03 Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - 2.04.04 Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine,
 - 2.04.05 Förderung des Sportstättenbaus,
 - 2.04.06 Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen,
 - 2.04.07 Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens,
 - 2.04.08 Förderung der Zusammenarbeit der Fachverbände und Vereine,
 - 2.04.09 Förderung der Aus- und Fortbildung,
 - 2.04.10 Förderung und Unterstützung sozialer Arbeit im Bereich des Sports.
- 2.05 Zur Durchführung dieser Aufgaben und zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder Beiträge an den SSB-WHV zu leisten. Diese sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.01 Der SSB-WHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 3.02 Der SSB-WHV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.03 Mittel, die dem SSB-WHV zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.04 Allen ehrenamtlich Tätigen des SSB-WHV kann durch Beschluss des Vorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Mitglieder des Vereins, die als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des § 51 ff. AO anerkannt sind, dürfen nach den Vorgaben des § 58 Nr. 2 AO Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
- 3.05 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSB-WHV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen / Gliederung

- 4.01 Der SSB-WHV ist eine Gliederung des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB). Er ist an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des LSB gebunden.
- 4.02 Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
- 4.03 Die Selbstständigkeit der dem SSB-WHV angehörenden Vereine in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Mitgliedschaft im SSB-WHV nicht berührt. Insbesondere ist eine gegenseitige Haftung oder eine Haftung für den SSB-WHV ausgeschlossen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

- 5.01 Die Mitgliedschaft zum SSB-WHV können erwerben
 - 5.01.01 Als ordentliche Mitglieder alle Vereine in der Stadt Wilhelmshaven, sofern sie die in § 2 genannten Zwecke verfolgen .
 - 5.01.02 Als ordentliche Mitglieder alle Kreisfachverbände in der Stadt Wilhelmshaven, sofern sie die in § 2 genannten Zwecke verfolgen.
Fachverbände, die zusätzlich zum Stadtgebiet Wilhelmshaven überregional tätig sind, können auf gesonderten Antrag im SSB-WHV aufgenommen werden. Voraussetzung ist das Vorhandensein von Strukturen des Fachverbandes im Stadtgebiet Wilhelmshaven. Diese müssen in der Satzung oder Geschäftsordnung des Fachverbandes geregelt sein. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
 - 5.01.03 Als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
 - 5.01.04 Als Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende natürliche Personen, durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden beschließt der Stadtsporttag.
- 5.02 Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist für Vereine die Mitgliedschaft im LSB, bzw. für Kreisfachverbände die Mitgliedschaft des entsprechenden Landesfachverbandes im LSB.

- 5.03 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den SSB-WHV. Bei ordentlichen Mitgliedern wird das Aufnahmeverfahren gemäß Satzung und Aufnahmeordnung des LSB's angewendet, bei außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand des SSB-WHV.
- 5.04 Die Kreisfachverbände fassen Vereine bzw. Abteilungen (von Vereinen) gleicher Sportart zusammen und sind für die sportfachliche Seite auf Kreisebene verantwortlich. Die innerhalb des SSB-WHV sich gründenden Kreisfachverbände sind ohne gesondertes Aufnahmeverfahren Mitglied des SSB-WHV. Die Gründung muss dem SSB-WHV schriftlich angezeigt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.01 Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung gemäß Satzung des LSB's.
- 6.02 Die außerordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen außerordentlichen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten, Beiträge

- 7.01 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des SSB-WHV zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- 7.02 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden auf dem Stadtsporttag festgesetzt. Näheres wird durch die Gebühren- und Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Organe

- 8.01 Die Organe des SSB-WHV sind
- 8.01.01 der Stadtsporttag,
 - 8.01.02 der Hauptausschuss,
 - 8.01.03 der Vorstand,
 - 8.01.04 die Vollversammlung der Sportjugend,
 - 8.01.05 der Vorstand der Sportjugend
- 8.02 Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und der Geschäftsordnung des SSB-WHV. Die Mitglieder der Organe sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.

§ 9 Der Stadtsporttag

- 9.01 Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des SSB-WHV zustehenden Rechte werden auf dem Stadtsporttag als oberstem Organ des SSB-WHV durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.
- 9.02 Er besteht aus

- 9.02.01 den Mitgliedern des Vorstandes,
- 9.02.02 den Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder oder einem Vertreter,
- 9.02.03 den Delegierten der Vereine und zwar je angefangene 250 Vereinsmitglieder je ein Delegierter gemäß der letzten Bestandserhebung. Die Delegierten der Vereine sind dem SSB-WHV schriftlich zu benennen.
- 9.02.04 Den Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht),
- 9.02.05 den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht).
- 9.03 Jeder Stimmberechtigte hat beim Stadtsporttag eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 9.04 Der ordentliche Stadtsporttag findet in den Jahren mit geraden Jahreszahlen statt.
- 9.05 Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglieds-E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- 9.06 Anträge an den Stadtsporttag müssen 14 Tage vor dem Stadtsporttag dem Vorstand schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- 9.07 Ein außerordentlicher Stadtsporttag ist nach den für den ordentlichen Stadtsporttag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn
 - 9.07.01 der Hauptausschuss die Einberufung beschließt,
 - 9.07.02 ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 9.08 Der Stadtsporttag wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind diese auch verhindert, wählt der Stadtsporttag aus seiner Mitte den Versammlungsleiter.
- 9.09 Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung des Stadtsporttages die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 9.10 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 9.11 Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
- 9.12 Jeder ordnungsgemäß einberufene Stadtsporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig.
- 9.13 Über den Stadtsporttag ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Stadtsporttag bestimmt.

§10 Aufgaben des Stadtsporttages

- 10.01 Dem Stadtsporttag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des SSB-WHV zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
- 10.02 Seiner Entscheidung unterliegen insbesondere
 - 10.02.01 die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - 10.02.02 die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - 10.02.03 die Entlastung des Vorstandes,

- 10.02.04 die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie die Bestätigung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend für 2 Jahre,
- 10.02.05 die Bestätigung des Sportarztes, welcher vom Vorstand vorgeschlagen wird, für die Dauer von 2 Jahren,
- 10.02.06 die Wahl von drei Kassenprüfern,
- 10.02.07 die Wahl der Delegierten für den Landessporttag,
- 10.02.08 die Festsetzung der Jahresbeiträge, soweit sie nicht vom LSB festgesetzt werden,
- 10.02.09 die Genehmigung des Haushaltsplanes, der zugleich Rahmenhaushaltsplan für das folgende Jahr ist,
- 10.02.10 die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- 10.02.11 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 10.02.12 gegebenenfalls die Auflösung des SSB-WHV, gemäß § 19.

§11 Der Hauptausschuss

- 11.01 Der Hauptausschuss ist das oberste Organ des SSB-WHV in den Jahren, in denen kein Stadtsporttag stattfindet. Er wird zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen.
- 11.02 Er setzt sich zusammen aus:
 - 11.02.01 den Mitgliedern des Vorstandes,
 - 11.02.02 den Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder oder einem Vertreter,
 - 11.02.03 den Vorsitzenden der im SSB-WHV bestehenden Fachverbände oder einem von ihnen benannten Vertreter,
 - 11.02.04 den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht),
 - 11.02.05 den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht).
- 11.03 Der Hauptausschuss findet in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen statt, sofern nicht aus in der Satzung geregelten Gründen doch ein Stadtsporttag einberufen wird.
- 11.04 Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglieds-E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

§12 Aufgaben des Hauptausschusses

- 12.01 In dem Geschäftsjahr, in dem kein Stadtsporttag stattfindet, nimmt er die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr unter Beachtung des Rahmenhaushaltsplanes, der auf dem Stadtsporttag beschlossen wurde. Ebenso berät er über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§13 Der Vorstand

- 13.01 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Positionen mit der dazu beschriebenen Zuständigkeit zusammen:

- 13.01.01 Dem Vorsitzenden, zugleich zuständig für das Handlungsfeld Sportpolitik und Vereinsentwicklung
 - 13.01.02 Dem stellvertretenden Vorsitzenden für Sportstätten und Umwelt, zugleich zuständig für das Handlungsfeld Bildung
 - 13.01.03 Dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen
 - 13.01.04 Dem stellvertretenden Vorsitzenden für Sport und Organisation, zugleich zuständig für das Handlungsfeld Sportentwicklung
 - 13.01.05 Dem Vorsitzenden der Sportjugend im SSB-WHV, zugleich zuständig für das Handlungsfeld Sportjugend
 - 13.01.06 Dem Referenten für den Behindertensport
 - 13.01.07 Dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - 13.01.08 Dem Sportarzt
 - 13.01.09 Dem Sportabzeichen-Beauftragten für Wilhelmshaven
- 13.02 Der Vorstand wird vom Stadtsporttag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Wählbar sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 13.03 Der Vorsitzende der Sportjugend im SSB-WHV wird von der Vollversammlung der Sportjugend gewählt.
- 13.04 Der Sportarzt wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Stadtsporttag für die Dauer von 2 Jahren bestätigt.
- 13.05 Beratende Mitglieder können berufen werden. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können vom geschäftsführenden Vorstand Ausschüsse oder Beauftragte eingesetzt werden.
- 13.06 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für die Geschäftsstelle Beschäftigungsverhältnisse abzuschließen und zu beenden.
- 13.07 Während der Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch ersetzt werden.
- 13.08 Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des SSB-WHV und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgaben der vom Stadtsporttag, vom Hauptausschuss und vom Vorstand gefassten Beschlüsse.
- 13.09 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 13.10 Bei Nichtbesetzung werden die offenen Positionen kommissarisch vom Vorstand wahrgenommen.

§ 14 Vertretungsberechtigung

- 14.01 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Inhaber der Positionen 13.01.01 bis 13.01.05 des unter § 13 genannten Vorstandes. Der SSB-WHV wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB vertreten.

§ 15 Die Sportjugend

- 15.01 Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des SSB-WHV. Sie besteht aus den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, auch als junge Menschen bezeichnet und meint die Altersgruppe der Personen von 0-26 Jahre (= unter 27 Jahre), der ordentlichen Mitglieder des SSB-WHV und den gewählten Jugendvertretern der ordentlichen Mitglieder. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
- 15.02 Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Arbeit mit jungen Menschen zuständig. Sie vertritt die jungen Menschen der Mitglieder des SSB-WHV gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
- 15.03 Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung der Sportjugend.
- 15.04 Der Vorstand der Sportjugend setzt sich zusammen aus:
 - 15.04.01 dem Vorsitzenden,
 - 15.04.02 dem stellvertretender Vorsitzenden,
- 15.05 Der Vorstand der Sportjugend wird von der Vollversammlung der Sportjugend für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Wählbar für die in der Satzung genannten Positionen sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 15.06 Weitere Positionen sind in der Jugendordnung der Sportjugend geregelt.

§ 16 Die Vollversammlung der Sportjugend

- 16.01 Die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Sportjugend des SSB-WHV's zustehenden Rechte werden auf der Vollversammlung der Sportjugend als oberstes Organ der Sportjugend durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.
- 16.02 Die Vollversammlung der Sportjugend besteht aus
 - 9.02.01 den Mitgliedern des Vorstandes der Sportjugend,
 - 9.02.02 je einem Vertreter der ordentlichen Mitglieder.
- 16.03 Jeder Stimmberechtigte hat bei der Vollversammlung der Sportjugend eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 16.04 Die Vollversammlung der Sportjugend findet in den Jahren mit geraden Jahreszahlen statt.
- 16.05 Die Vollversammlung der Sportjugend wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung per E-Mail einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- 16.06 Anträge müssen 14 Tage vor der Vollversammlung der Sportjugend dem Vorstand schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit bejaht.
- 16.07 Eine außerordentliche Vollversammlung der Sportjugend ist nach den für die ordentliche Vollversammlung der Sportjugend geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn
 - 16.07.01 der Hauptausschuss die Einberufung beschließt,
 - 16.07.02 ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 16.08 Die Vollversammlung der Sportjugend wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind diese auch verhindert, wählt die Vollversammlung der Sportjugend aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

- 16.09 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Vollversammlung der Sportjugend die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 16.10 Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
- 16.11 Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung der Sportjugend ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig.
- 16.12 Über die Vollversammlung der Sportjugend ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Vollversammlung der Sportjugend bestimmt.

§ 17 Schiedsgericht

- 17.01 Grundsätze
 - 17.01.01 Für die Entscheidung von Streitfällen im SSB-WHV ist ein Schiedsgericht ausschließlich zuständig. Der ordentliche Rechtsweg ist gemäß § 1032 Zivilprozessordnung (ZPO) ausgeschlossen. Das Schiedsgericht ist kein Organ des SSB-WHV oder seiner Gliederungen. Die Mitglieder sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie arbeiten ehrenamtlich.
 - 17.01.02 Das Schiedsgericht urteilt auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des SSB-WHV bzw. der seiner Mitglieder. Es hat in jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.
 - 17.01.03 Liegt nach Ablauf von drei Monaten nach Eingang des Antrages auf Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens noch kein von den beteiligten Parteien angenommener Schiedsspruch vor, steht den Parteien der uneingeschränkte Rechtsweg offen.
 - 17.01.04 Der Anrufung des Schiedsgerichts muss ein Schlichtungsversuch vorausgehen.
- 17.02 Zuständigkeit und Zusammensetzung des Schiedsgerichts
 - 17.02.01 Das Schiedsgericht ist zur vergleichsweisen Regelung oder zur Entscheidung durch Schiedsspruch zuständig in allen Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zum SSB-WHV oder dem Status als Mitglied des SSB-WHV oder der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des SSB-WHV stehen.
Die Anfechtung von Beschlüssen des Stadtsporttages, des Hauptausschusses und der Hauptversammlungen der Mitglieder kann nicht Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein.
 - 17.02.02 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedspersonen, von denen eine den Vorsitz des Gerichtes führt. Funktionäre oder Beschäftigte der Parteien dürfen nicht Mitglieder des Schiedsgerichts sein.
- 17.03 Verfahren zur Besetzung des Schiedsgerichts

17.03.01 Jede Partei benennt binnen zwei Wochen nach dem Zugang der Zulässigkeitsmitteilung eine Schiedsperson; deren Einverständniserklärung ist beizufügen. Die beiden Schiedspersonen haben sich auf eine dritte Schiedsperson als Vorsitzenden zu einigen. Für den Fall einer Verhinderung einer der Schiedspersonen, die voraussichtlich länger als zwei Wochen dauern wird, ergänzt sich das Schiedsgericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften über seine Bildung selbst.

17.04 Verfahrensvorschriften

17.04.01 Das Schiedsgericht tritt, sobald seine Mitglieder bestimmt sind, umgehend zusammen. In seiner konstituierenden Sitzung legt es das weitere Verfahren fest. Insbesondere bestimmt es einen Termin zur mündlichen Verhandlung.

17.04.02 Den Parteien ist spätestens in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

17.04.03 Verfahren vor dem Schiedsgericht sind gebührenfrei. Eine Kostenentscheidung ist jedoch bei Gebühren und Auslagenersatz an Dritte gemäß dem Obsiegen und Unterliegen den Parteien nach billigem Ermessen möglich.

§ 18 Kassenprüfung

18.01 Der Stadtsporttag wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen als Kassenprüfer sowie eine Person als Ersatzkassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Kassenprüfer müssen aus verschiedenen Vereinen kommen.

18.02 Die Kassenprüfer haben die Buchhaltung des SSB-WHV mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten dem Stadtsporttag einen Prüfungsbericht.

§ 19 Ordnungen

19.01 Zur Durchführung der Satzung und Regelung von Aufgaben kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

19.02 Fester Bestandteil sind folgende Ordnungen:

19.02.01 Gebühren- und Beitragsordnung

§ 20 Datenschutz

20.01 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- 20.02 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- 20.03 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 20.04 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 21 Auflösung und Anfallsberechtigung

- 20.01 Die Auflösung des SSB-WHV kann nur auf einem eigens hierzu einberufenen Stadtsporttag mit Zweidrittelmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Sofern der Stadtsporttag nichts Anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende für Finanzen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Auflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der SSB-WHV aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 20.02 Bei Auflösung des SSB-WHV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des SSB-WHV an die Stadt Wilhelmshaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

- 21.01 Diese Satzung ist vom Stadtsporttag des SSB-WHV am **30.10.2018** beschlossen worden und ersetzt damit die bisherige Satzung.